

www.billard-union.de

SNOOKER

1. und 2. Bundesliga



Sportwart Snooker
Thomas Hein

sportwart-snooker@billard-union.de

Version 2 – 06.05.2026

TOUCH-PR



Ausschreibung

Bundesligen Snooker



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	1
2	FORMATE	1
2.1	Ligen und Austragungsmodus.....	1
2.2	Startberechtigungen / Teilnehmerzahlen / Auf- und Abstiegsregelungen	1
2.2.1	1. Bundesliga	1
2.2.2	2. Bundesliga	2
2.2.3	Ergänzende Regelungen	2
2.3	Wertung und Klassement	2
2.4	Spielmodus, Ausspielziele	3
2.5	Spielberichtsarchivierung / Ergebniseingabe	3
2.6	Proteste.....	3
2.7	Mannschaftsstärke / Einsatz von Sportlern	4
3	TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN / MELDUNGEN	4
4	SPIELREGELN.....	5
5	TERMINE.....	6
5.1	Spieltermine	6
5.2	Spielverlegungen	6
6	VERANSTALTUNGSORTE	7
7	MATERIALIEN.....	7
8	SCHIEDSRICHTER / SPIELLEITER.....	7
9	SPORTLERKLEIDUNG	8
10	GEBÜHREN / AUSZEICHNUNGEN	8
11	GENEHMIGUNGSVERMERK.....	8
12	HINWEIS ZU § 50 A EINKOMMENSSTEUERGESETZ.....	8
13	STREAMING	9
14	DOPING- UND ALKOHOLKONTROLLEN	9
	ANLAGE 1 - Verweis auf Anlage 1 der Rechts- und Strafordnung (RSTO)	10
	ANLAGE 2 - Bedingungen für Streaming	11

1 ALLGEMEINES

- (1) Durch die nachfolgende Ausschreibung wird auf der Grundlage der Satzung, Ordnungen und weiterer Regelwerke der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) die Durchführung des Spielbetriebes der „**Bundesligen Snooker**“ geregelt.
- (2) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen oder diese Ausschreibung werden gemäß den Regelungen der [Sport- und Turnierordnung](#) (STO) und der [Rechts- und Strafordnung](#) (RSTO) geahndet.
- (3) Soweit die Ausschreibung zu bestimmten Sachverhalten keine, fehlerhafte oder interpretationsbedürftige Aussagen enthält oder es für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Wettbewerbes erforderlich ist, haben das Präsidium oder von ihm benannte Vertreter die Berechtigung, diese Ausschreibung zu ergänzen oder zu ändern.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- (5) Entschädigungen für Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten werden durch die DBU nicht übernommen.

2 FORMATE

2.1 Ligen und Austragungsmodus

- (1) Diese Ausschreibung gilt für den Mannschaftssportbetrieb der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) für folgende Ligen und Staffeln:
 - a) 1. Bundesliga Snooker
 - b) 2. Bundesliga Snooker, regional gegliedert in 2 Staffeln (Nord / Süd)
- (2) Gespielt wird in allen Ligen und Staffeln im Modus „Jeder gegen Jeden“, jeweils mit einer Hin- und einer Rückrunde.

2.2 Startberechtigungen / Teilnehmerzahlen / Auf- und Abstiegsregelungen

Im DBU-Sportbetrieb ist ein Sportler / eine Mannschaft antrittsberechtigt, wenn

- a) sie ordnungsgemäß gemeldet,
- b) zur vorgegebenen Startzeit,
- c) korrekt gekleidet und
- d) im Mannschaftswettbewerb vollzählig zum Spiel antritt.

2.2.1 1. Bundesliga

- (1) Für die 1. Bundesliga Snooker sind 8 Mannschaften startberechtigt. Dies sind:
 - a) die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der 1. Bundesliga der vorausgegangenen Saison die Plätze 1 bis 6 belegt haben sowie
 - b) die jeweils erstplatzierte Mannschaft aus den beiden 2. Bundesligen der vorausgegangenen Saison als Aufsteiger bzw. nachrangig Platzierte soweit Umstände eintreten, die den Aufstieg der erstplatzierten Mannschaft unmöglich machen.
- (2) Die beiden letztplatzierten Mannschaften (Platz 7 und 8 der ausgeschriebenen Saison) steigen am Saisonende in die 2. Bundesliga ab.

2.2.2 2. Bundesliga

- (1) Für die 2. Bundesliga Snooker sind 16 Mannschaften startberechtigt. Dies sind:
 - a) die zwei Absteiger aus der 1. Bundesliga (Plätze 7 und 8 der vorausgegangenen Saison),
 - b) die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Saison die Plätze 2 bis 6 belegt haben sowie
 - c) vier Mannschaften aus den Landesverbänden als Aufsteiger, die gegebenenfalls im Wege einer Aufstiegsrelegation ermittelt werden.
- (2) Die am Saisonende jeweils erstplatzierte Mannschaft der beiden Staffeln steigt in die 1. Bundesliga auf.
- (3) Die beiden am Saisonende letztplatzierten Mannschaften der beiden Staffeln (Platz 7 und 8 der ausgeschriebenen Saison) steigen in die Landesverbände ab.

2.2.3 Ergänzende Regelungen

- (1) Durch den Rückzug von startberechtigten Mannschaften zur 1. Bundesliga können Relegationsspiele zwischen den nächstplatzierten Mannschaften (ab Platz 2) der 2. Bundesliga angesetzt werden.
- (2) In den Ligen auf Bundesebene darf nur je 1 Mannschaft eines Vereins je Liga vertreten sein. Diese Bestimmung ist sinngemäß auf eine eventuelle Aufstiegsrelegation anzuwenden.
- (3) Absteiger dürfen nicht an der Aufstiegsrelegation teilnehmen.
- (4) Belegt eine Mannschaft einen in der Abschlusstabelle ausgewiesenen Rangplatz zum Aufstieg in die nächsthöhere Liga, besteht für die Verpflichtung zum Aufstieg. Eine Verweigerung des Aufstiegs wird als Abmeldung der Mannschaft gewertet und wird nach den Regelungen der (RSTO) geahndet (siehe Verweis (1) in Anlage 1).
- (5) Belegt eine Mannschaft einen in der Abschlusstabelle ausgewiesenen Rangplatz zur Teilnahme an etwaigen Relegationsspielen, besteht für sie die Verpflichtung zur Teilnahme. Eine Verweigerung der Teilnahme wird als Nichtantreten gewertet und nach den Regelungen der (RSTO) geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).

2.3 Wertung und Klassement

- (1) Die Wertung der einzelnen Mannschaftsbegegnungen erfolgt
 1. nach Punkten (PKT)

a) gewonnen (mehr Partiepunkte als der Gegner)	2:0
b) unentschieden (gleichviele Partiepunkte wie der Gegner)	1:1
c) verloren (weniger Partiepunkte als der Gegner)	0:2
 2. nach Partiepunkten (PPKT)
 - a) jede gewonnene Einzelbegegnung wird mit einem Partiepunkt gewertet
 - b) mögliche Partiepunktverteilungen: 8:0; 7:1; 6:2; 5:3; 4:4; 3:5; 2:6; 1:7; 0:8
 3. nach Frames
 - a) jeder gewonnene Frame wird mit einem „Framepunkt“ gewertet
 - b) mögliche Framepunktverteilungen: 3:0; 3:1; 3:2; 2:3; 1:3; 0:3

(2) Das Klassement der Mannschaften erfolgt

1. nach Punkten
2. dann nach Partiepunkten (absolut)
3. dann nach Framepunkten (absolut)
4. dann nach direktem Vergleich

Bei Gleichstand nach 1. bis 4. am Ende der Saison werden evtl. notwendige Entscheidungsspiele vom zuständigen Sportwart angesetzt.

2.4 Spielmodus, Ausspielziele

(1) Mannschaftsbegegnungen werden in 2 Durchgängen ausgetragen. In jedem Durchgang werden jeweils 4 Partien gespielt.

(2) Das Ausspielziel je Partie in der 1. und 2. Bundesliga ist:

- a) Snooker 15-Reds, Best of 5

2.5 Spielberichtsarchivierung / Ergebnisseingabe

(1) Es sind die für die aktuelle Saison im [Online-Portal der DBU](#) veröffentlichten Spielberichtsbögen zu verwenden. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (3) in Anlage 1) geahndet.

(2) Direkt nach der Aufstellung der Mannschaften soll diese im Online-Portal der DBU eingegeben werden. Die Aktualisierung der Zwischen- bzw. Einzelergebnisse soll spätestens alle 30 Minuten erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten (sofern noch nicht vorhanden) werden über den zuständigen DBU-Sportwart vergeben.

(3) Die Heimmannschaften sind für die Ergebnismeldung im Online-Portal der DBU verantwortlich. Die Ergebnismeldung hat dem Spielberichtsbogen zu entsprechen und muss fehlerfrei sein. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (6) in Anlage 1) geahndet.

(4) Die Erfassung des Endergebnisses im Online-Portal der DBU hat bis 8 Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn zu erfolgen. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (7) in Anlage 1) geahndet.

(5) Alle Spielberichtsbögen müssen durch die Heimmannschaften vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum Saisonende aufbewahrt werden. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (4) in Anlage 1) geahndet.

(6) Spielberichtsbögen stellen Dokumente zum Nachweis des Ablaufes einer Begegnung dar. Sie sind dem zuständigen DBU-Sportwart nach entsprechender Aufforderung unverzüglich per Post zu übersenden. Eine unterlassene Zusendung wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (5) in Anlage 1) geahndet.

2.6 Proteste

Ein Protest gilt nur dann als regelgerecht eingelegt, wenn

- a) der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und das Feld Protest mit „ja“ angekreuzt wurde und der Protest entsprechend begründet wurde und
- b) er dem zuständigen DBU-Sportwart spätestens 3 Tage nach Beendigung des Spieltages zumindest in Textform (E-Mail, Fax) vorliegt.

2.7 Mannschaftsstärke / Einsatz von Sportlern

- (1) Jeder Verein muss mindestens 10 und kann max. 20 Sportler melden, wovon 4 bis 8 Sportler Stammsportler sind.
- (2) Stammsportler sind bei der Meldung im Online-Portal der DBU entsprechend mit dem Zusatz „Stammsportler“ zu kennzeichnen.
- (3) Die Abgabe einer fehlerhaften Meldung bzw. das Fehlen von Meldedaten wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (8) in Anlage 1) geahndet.
- (4) Stammsportler sind in unteren Mannschaften des DBU-Sportbetriebes nicht startberechtigt. Werden Stammsportler in unteren Mannschaften eingesetzt, gilt die Mannschaft als nicht vollständig angetreten, es erfolgt eine Wertung als Nichtantreten und der Verstoß wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.
- (5) Stammsportler aus unterklassigen Mannschaften können als Ersatzsportler gemeldet und eingesetzt werden.
- (6) Jeder Ersatzsportler darf maximal in 6 Mannschaftsbegegnungen eingesetzt werden. Für jeden Einsatz darüber hinaus ist der Ersatzsportler nicht startberechtigt und die Begegnung wird als Nichtantreten gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.
- (7) Das Antreten mit weniger als 4 startberechtigten Sportlern zu einer Mannschaftsbegegnung wird als Nichtantreten der Mannschaft gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.

3 TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN / MELDUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Sportler ist, dass
 - a) er der DBU zugehörig ist und
 - b) er folgende [Erklärungen / Vereinbarungen](#) abgegeben hat
 - i. „Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung“,
 - ii. „Athletenvereinbarung Anti-Doping“ und
 - iii. „Schiedsvereinbarung“.
 - c) nachfolgende Stammdaten im Online-Portal der DBU vollständig gepflegt sind:
 - i. Name
 - ii. Vorname
 - iii. Geschlecht
 - iv. Geburtsdatum
 - v. Nationalität
- (2) Für den Einsatz von Sportlern am Spieltag sind die Regelungen der [§ 5.1 STO](#) (Gastspielgenehmigungen, Einsatz von Ausländern) zu beachten.

- (3) Ist ein ausländischer Sportler nicht Mitglied eines anderen Nationalverbandes, ist dies dem zuständigen DBU-Sportwart durch Übersendung des durch den Sportler auszufüllenden und zu unterschreibenden Formulars mit der Meldung zu bestätigen. Diese Erklärung muss für jede Saison neu abgegeben werden:
- a) Erklärung des Sportlers ohne deutsche Staatsangehörigkeit, keinem anderen Nationalverband zugehörig zu sein, der Mitglied einer der Billard-Dachorganisationen ist, der auch die DBU angehört ([Erklärung nach § 5.1 Abs. \(3\) der STO](#)),
 - a) b) Erklärung des Sportlers ohne deutsche Staatsangehörigkeit, dass er in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt wurde ([Erklärung gemäß § 5.1 Abs. \(2\) STO](#)).
- (4) Für die Meldung von Mannschaften sowie die namentliche Meldung der Sportler dieser Mannschaften gelten folgenden Rahmenbedingungen:
- a) Mit der Abgabe einer Meldung erkennen Landesverbände, Vereine bzw. die Einzelsportler die Satzung und die Ordnungen der DBU an.
 - b) Die Landesverbände melden die Mannschaften zum bekanntgegebenen Termin mit Unterzeichnung des Formulars ([Bereitschaftserklärung/Mannschaftsmeldung](#)). Der Verein bestätigt mit seiner Unterschrift auf dieser Meldung den ordnungsgemäßen Spielort sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Materialien für den Sportbetrieb auf Bundesebene.
 - c) Die Vereine sind für die Aktualität der im Online-Portal der DBU hinterlegten Daten selbst verantwortlich. Die aktuelle Adresse des Spiellokals muss zum Beginn der Saison eingetragen sein.
 - d) Die namentliche Meldung der Sportler muss durch die Landesverbände im Online-Portal der DBU vorgenommen werden. Stammsportler müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
 - e) Die Landesverbände haften für die ordnungsgemäße Meldung und sind verpflichtet, den zuständigen DBU-Sportwart darüber zu informieren, wenn Zweifel an der Spielberechtigung einer Mannschaft oder eines Sportlers bestehen.
- (5) Die Abgabe einer fehlerhaften Meldung bzw. das Fehlen von Meldedaten (auch bspw. Anschriften von Spiellokalen im Online-Portal der DBU) wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (8) in Anlage 1) geahndet.

4 SPIELREGELN

Gespielt wird nach den gültigen DBU-[Regelwerken](#), insbesondere den

- a) Spielregeln Snooker
- b) Rule Clarification

5 TERMINE

5.1 Spieltermine

- (1) Den Sportbetrieb betreffende Termine werden im DBU-Rahmenterminplan veröffentlicht. Veränderungen werden durch gesonderte Mitteilungen bekanntgegeben und veröffentlicht.
- (2) Die Mannschaftsbegegnungen beginnen an Samstagen um 14:00 Uhr und an Sonntagen um 11:00 Uhr.
- (3) Zwischen den Mannschaften kann eine Änderung der Startzeit um bis zu einer Stunde vereinbart werden, wobei eine Benachrichtigung des zuständigen DBU-Sportwartes sowie die Änderung im Online-Portal der DBU nicht erforderlich sind. Eine Veränderung der Startzeit über eine Stunde hinaus wird als Spielverlegung gemäß § 5.2 Absatz (2) gewertet und bei nicht ordnungsgemäßer Anzeige nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (9) in Anlage 1) geahndet.
- (4) Die Spielstätte ist spätestens 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn allen Teilnehmern zugänglich zu machen, ansonsten wird dies für die Heimmannschaft als Nichtantreten gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.
- (5) Die Einspielzeit beginnt 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn.
- (6) Die Mannschaft muss zum angesetzten Spielbeginn vollständig sein, andernfalls gilt dies als Nichtantreten und wird nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.

5.2 Spielverlegungen

- (1) Die Veränderung des Spielortes und / oder des Spieldatums gilt als Spielverlegung.
- (2) Eine Spielverlegung ist nur zulässig, wenn das Punktspiel aufgrund
 - a) von nicht bespielbarem Material,
 - b) von nicht bespielbaren Räumlichkeiten,
 - c) **der Verhinderung eines Stammsportlers wegen seiner Nominierung seitens der DBU für einen der nachfolgend aufgeführten Wettbewerbe:**
 - **EM 15reds Damen / Herren**
 - **WM 15reds Damen / Herren**
 - **weitere für eine Qualifikation zu den World Games relevante Wettbewerbe**
 - d) eines Beschlusses des DBU-Sportratesnicht stattfinden kann. Nicht zulässige Spielverlegungen werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (9) in Anlage 1) geahndet.
- (3) Die Verlegung eines Spieltages gemäß § 5.2 Abs. (2) a) bis c) muss beim zuständigen DBU-Sportwart spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin mittels des entsprechenden [Formulars für Spielverlegungen](#) beantragt werden. Dem Antrag auf Spielverlegung kann nur stattgegeben werden, wenn beide Mannschaften zugestimmt haben.
- (4) Für genehmigte Spielverlegungen ist jeweils der nächstmögliche Reservetermin laut DBU-Rahmenterminplan zu nutzen. Davon abweichende Entscheidungen trifft der Sportrat.
- (5) Mannschaftsbegegnungen des letzten Spielwochenendes dürfen nicht verlegt werden.

6 VERANSTALTUNGSORTE

- (1) Die Mannschaftsbegegnungen werden entsprechend der Ansetzung am Spielort der jeweiligen Heimmannschaft ausgetragen.
- (2) Die Spielorte sind dem Online-Portal der DBU zu entnehmen.

7 MATERIALIEN

- (1) Mannschaftsbegegnungen werden – unter Beachtung der [DBU-Materialnormen](#) – auf 4 Billardtischen unter Verwendung der nachfolgenden Materialien ausgetragen:
 - a) Snooker-Tische der Größe 12 Fuß (fullsize)
 - b) Billardtuch in der Ausführung „Strachan 6811 Tournament“
 - c) Billardkugeln des Herstellers „SALUC“ in der Ausführung „Aramith Tournament Champion“.
- (2) Zuwiderhandlungen werden als Durchführung einer Begegnung auf nicht genehmigtem Material gewertet und werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (10) in Anlage 1) geahndet.

8 SCHIEDSRICHTER / SPIELLEITER

- (1) Für alle Mannschaftsbegegnungen hat die Heimmannschaft wie folgt Schiedsrichter zu stellen:
 - a) 1. Bundesliga 4 Schiedsrichter
 - b) 2. Bundesliga keine SchiedsrichterZuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).
- (2) Die Heimmannschaft hat zum Spieltag einen Spielleiter zu stellen, welcher insbesondere für
 - a) den reibungslosen Ablauf des Spieltages entsprechend der Satzung und den Ordnungen,
 - b) die Kontrolle der Spielberechtigungen und der Sportlerkleidung der anwesenden Sportler,
 - c) das Führen des Spielberichtes sowie
 - d) die Ergebniseingabe entsprechend § 2.5 Abs. (2), (3) und (4) dieser Ausschreibungzuständig ist. Zuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).
- (3) Verweigert ein bereits bestimmter Schiedsrichter / Spielleiter seine Tätigkeit, wird dies nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).

9 SPORTLERKLEIDUNG

- (1) Die Kleidung eines jeden Sportlers muss dem Einsatz in der Bundesliga angemessen sein ([§ 7.3 STO](#)). Alle sichtbaren Kleidungsstücke müssen sauber, gepflegt und in einem guten Zustand sein.
- (2) Nicht zulässig sind:
 - a) Sandalen
 - b) kurze Hosen
 - c) Hosen mit Seitentaschen (Cargohosen etc.)
 - d) Röcke
 - e) Tops, T-Shirts
 - f) sportbehindernder Schmuck
 - g) nicht blickdichte Kleidung
 - h) jegliche Kopfbedeckung, wobei religiöse oder medizinische Gründe eine Ausnahme darstellen
- (3) Es gelten folgende Kleidervorgaben:
 - a) schwarze einfarbige geschlossene Schuhe
 - b) schwarze, mindestens knöchellange Stoffhose (kein Jeans oder Cord)
 - c) einfarbiges, langärmeliges Hemd (kein Poloshirt)
 - d) geschlossene Weste
 - e) sichtbare Vereinszugehörigkeit
 - f) Mannschaften müssen einheitlich gekleidet sein
- (4) Sportler, die in nicht ordnungsgemäßer Sportlerkleidung antreten
 - a) sind nicht spielberechtigt und
 - b) die Mannschaft ist mit diesem Sportler nicht antrittsberechtigt.

Die Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO als Nichtantreten der Mannschaft (siehe Verweis (2) in Anlage 1) geahndet.
- (5) Werbung muss den [DBU-Werberichtlinien](#) entsprechen. Zuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (13) in Anlage 1) geahndet.

10 GEBÜHREN / AUSZEICHNUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an den Wettbewerben werden keine Startgelder erhoben.
- (2) Der Sieger der höchsten Liga erringt den Titel „Deutscher Meister“ und die Erst- bis Drittplatzierten werden mit Medaillen (**je eingesetztem Stammsportler bis zu insgesamt 8 Medaillen**) und Urkunden ausgezeichnet. Die Erst- bis Drittplatzierten der rangniederen Wettbewerbe erhalten Urkunden.

11 GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der DBU veranstaltete oder ausgerichtete Turniere sind gemäß [§ 3.3 Abs. \(1\) STO](#) auch ohne Vermerk genehmigt.

12 HINWEIS ZU § 50 A EINKOMMENSSTEUERGESETZ

§ 50 a des Einkommenssteuergesetzes findet keine Anwendung.

13 STREAMING

- (1) Die DBU ist Inhaber der Übertragungsrechte ihres Sportangebotes. Aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen ist das Streaming von Mannschaftsbegegnungen bzw. Einzelpartien der 1. und 2. Bundesligen nur unter Einhaltung besonderer Bedingungen zulässig (siehe Anlage 2).
- (2) Ein Verstoß gegen die Bedingungen wird gemäß den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (12) in Anlage 1) geahndet.
- (3) Für einen der DBU eventuell aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden erfolgt die Inanspruchnahme des Verursachers (Schadenersatz).

14 DOPING- UND ALKOHOLKONTROLLEN

- (1) Die DBU hat sich in ihrer Satzung und Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), der internationalen Spitzenfachverbände der einzelnen Spielarten und des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Während der Wettbewerbe können daher Doping-Kontrollen durchgeführt werden

- (2) Die DBU ist berechtigt, im Rahmen der fairen Sportausübung Kontrollen hinsichtlich der Konzentration von Alkohol im Atem durchzuführen. Sollte eine solche Kontrolle hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Alkoholverbot des § 7.5 der [Sport- und Turnierordnung](#) (STO) ergeben, erfolgt eine angemessene Ahndung nach den Regelungen der [Rechts- und Strafordnung](#) (RSTO).

ANLAGE 1

Verweis auf Anlage 1 der Rechts- und Strafordnung (RSTO)

End-note	Ziffer gemäß Ausschreibung	Tatbestand	Sanktion EUR	weitere Sanktion	Rechtsgrundlage
(1)	2.2.3 Abs. (4)	Abmeldung von Mannschaften	1.500 €	Disqualifikation und Aberkennung des Platzes in der Endrangliste	Abs. 2.1
(2)	2.2.3 Abs. (5) 2.7 Abs. (4) 2.7 Abs. (6) 2.7 Abs. (7) 5.1 Abs. (3) 5.1 Abs. (5) 9 Abs. (4)	Nichtantreten im Bundessportbetrieb je Begegnung			
		1. Vergehen	500 €	Verlust des Mannschaftsspiels mit höchstmöglichem Ergebnis	Abs. 1.1
		2. Vergehen	500 €	Verlust des Mannschaftsspiels mit höchstmöglichem Ergebnis	Abs. 1.2
		3. Vergehen	500 €	Disqualifikation und Streichung aller Ergebnisse	Abs. 1.3
(3)	2.5 Abs. (1)	Nichtbenutzung des von der DBU vorgegebenen Spielberichts bogens	25 €		Abs. 3.5
(4)	2.5 Abs. (5)	Fehlende Unterschrift auf dem Spielberichts bogen oder unvollständiger Spielberichts bogen	25 €		Abs. 3.3
(5)	2.5 Abs (6)	Nicht- oder verspätete Abgabe des Spielberichts bogens am Ende der Saison	50 €		Abs. 3.1
(6)	2.5 Abs. (3)	fehlerhafte Ergebniseingabe im Online-Portal der DBU (je fehlerhaftem Spieltag)	25 €		Abs. 3.4
(7)	2.5 Abs. (4)	Nichteingabe der Ergebnismeldung bzw. nicht fristgemäße Eingabe im Online-Portal der DBU	50 €		Abs. 3.2
(8)	2.7 Abs. (3) 3 Abs. (5)	Fehlerhafte oder fehlende erforderliche Angaben in Meldungen gemäß Ausschreibungen	50 €		Abs. 2.3
(9)	5.1 Abs. (3) 5.2 Abs. (2)	Spielverlegungen (je Verstoß je Mannschaft)	500 €	beide Mannschaften und alle Sportler erhalten NULL Punkte	Abs. 1.4
(10)	7 Abs. (2)	Austragen von Wettbewerben auf / mit nicht genehmigtem Material	250 €		Abs. 6.3
(11)	8 Abs. (1) 8 Abs. (2) 8 Abs. (3)	Nicht-Bereitstellung von Schiedsrichtern / Spielleitern in der Bundesliga / Regionalliga / DMM	250 €	Strafe an Heimmannschaft je Tatbestand	Abs. 4.1
(12)	13 Abs. (2)	Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. bezüglich Streaming in Ausschreibungen	250 €		Abs. 6.2
(13)	9 Abs. (5)	Verstoß gegen DBU-Werberichtlinien	---	Disqualifikation nach fortgesetztem Verstoß gemäß Tz. 3 Abs. (7) der DBU-Werberichtlinien	Abs. 6.1

ANLAGE 2

Bedingungen für Streaming

Die DBU hat zusammen mit insgesamt 34 olympischen und nicht-olympischen Verbänden die Übertragungsrechte für einen bestimmten Teil ihrer Veranstaltungen vertraglich exklusiv an die Sportrechte-Agentur von ARD und ZDF abgetreten und erhält dafür eine Vergütung.

Danach dürfen folgende Veranstaltungen der DBU nur unter Einhaltung von Auflagen gestreamt werden:

- alle Deutsche Meisterschaften
- alle Begegnungen der 1. und 2. Bundesligen
- alle Deutschen Mannschaftsmeisterschaften

1. Für diese genannten Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:

- a) Die Präsentation des Live-Streams ist nur auf der **offiziellen Homepage** des jeweiligen Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet.
- b) Die Nutzung von Dienstleistungen externer Dritter (**Facebook, YouTube, Twitch** etc.) ist – mit Ausnahme von [sporteurope.tv](https://www.sporteurope.tv) – nicht statthaft.
- c) Nach Beendigung des jeweiligen Live-Streams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage zum Abruf angeboten werden.
- d) Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d. h. nicht downloadfähig sein.
- e) Die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte ist nicht gestattet.
- f) Jegliche über die Buchstaben a) bis e) hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben bedürfen der Abstimmung mit der DBU.

2. Keinerlei vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich des Live-Streamings unterliegen

- a) alle Begegnungen der Regionalligen
- b) DBU Grands Prix
- c) vom jeweiligen Ausrichter (Verbände, Landesverbände, Vereine etc.) selbst eingebrachte **eigene** Veranstaltungen

Nähere Informationen zu den vielfältigen Möglichkeiten einer Kooperation sowie Kontaktdaten sind unter www.sporteurope.tv zu entnehmen.